

Rang und Titel im Zeitalter Justinians¹

I

Unter den vielgepriesenen Eigenschaften Kaiser Justinians ist die Tatsache, dass er eine besonders gute Nase bei der Wahl seiner Mitarbeiter hatte, kaum zu übersehen. Er hatte nicht nur ein sicheres Gespür für Talent, sondern es gelang ihm auch, diejenigen, die in der Praxis ihren Nutzen bewiesen, dauerhaft an sich zu binden. Viele der hohen Verwaltungsämter waren lange Zeit mit den selben Menschen besetzt.² Selbst wenn das Volk sich gegen gewisse Amtsträger empörte, wie z.B. beim Nike-Aufstand im Januar 532, als der Rücktritt von Johannes Cappadox und Tribonian unvermeidlich war, sehen wir, dass die selben Minister auf ihren Posten zurückkehren, sobald die Wut des Volkes sich gelegt hat.

All diese fähigen Staatsdiener musste der Kaiser natürlich für ihre Dienste und ihre Treue belohnen, und eine der Arten, in der das geschah, war die Verleihung von Ehrenämtern und Titeln, die das Ansehen der betreffenden Person erhöhten. Justinian war bei der Verleihung von Würden und Titeln keineswegs sparsam, und es scheint, als habe er diese Mittel sehr geschickt eingesetzt. So erhielt Tribonian, soweit wir wissen, niemals den höchsten Rang des *patricius*, was diesem ehrgeizigen Minister

1 Bei der Fertigstellung des Manuskripts war das bereits angekündigte Werk von H. Löhken, *Ordines Dignitatum, Untersuchung zur formalen Konstituierung des spätantiken Führungsschicht*, Böhlau Verlag, noch nicht verfügbar.

2 E. Stein, *Histoire du Bas-Empire II*, Paris usw. 1949 (Amsterdam 1968), S. 433-434.

sicher ein Dorn im Auge gewesen sein muss, zumal seinem Erzrivalen Johannes Cappadox diese Ehre wohl zuteil geworden war.³ Bei der Verteilung der Ämter und Titel fiel der Kaiser auf ein bereits vorhandenes System von Rang und Vorrang zurück, das sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem komplizierten Bauwerk entwickelt hatte. Einen Eindruck dieser Strukturen vermitteln die Konstitutionen, die die justinianische Gesetzgebung einleiten und die, da sie nicht numeriert sind, im allgemeinen mit ihren Anfangsworten bezeichnet werden. Aus diesen Einleitungskonstitutionen ist zum Beispiel die Karriere des Theophilus ersichtlich, die der Gegenstand dieser Untersuchung ist.

Da das Problem, das ich hier ausführen will, den Rang und den Titel betrifft, der Theophilus in der *const. Haec* von 528 zuteil wurde und da im folgenden viele Beispiele für Ränge und Titulatur den Mitgliedern der Kommission entlehnt wurden, die den ersten Kodex zusammenstellten und die in der *const. Haec* aufgeführt sind, gebe ich hier diese Personen mit ihren Ämtern und Titeln wieder, wie sie in dieser Konstitution überliefert sind.

1. JOHANNES - *vir excellentissimus ex quaestore sacri nostri palatii consularis et patricius.*
2. LEONTIUS - *vir sublimissimus magister militum ex praefecto praetorio consularis atque patricius.*
3. PHOCAS - *vir eminentissimus magister militum consularis atque patricius.*
4. BASILIDES - *vir excellentissimus ex praefecto praetorio Orientis et patricius.*
5. THOMAS - *vir gloriosissimus quaestor sacri nostri palatii et ex consule.*

3 Die Vermutung von Ch. Diehl, *Justinien et la civilisation byzantine au VII^e siècle*, Paris 1901, S. 103, dass Tribonian schliesslich das Patriziat erhalten hat, teile ich nicht. Vgl. T. Honoré, *Tribonian*, London 1978, S. 58.

6. TRIBONIANUS - *vir magnificus magisteria dignitate inter agentes decoratus.*
7. CONSTANTINUS - *vir illustris comes largitionum inter agentes et magister scrinii libellorum sacrarumque cognitionum.*
8. TEOPHILUS - *vir clarissimus comes sacri nostri consistorii et iuris in hac alma urbe doctor.*
- 9.-10. DIOSCURUS et PRAESENTINUS - *disertissimi togati fori amplissimi praetoriani.*

In Byzanz machte man eine doppelte Karriere. Neben dem tatsächlich ausgeübten Amt bekleidete man oft ein höher eingestuftes Ehrenamt, das dem Beamten auf verschiedene Weise verliehen werden konnte. Von der Art der Verleihung hängt der Rang ab, den er in der Hierarchie der Würden-träger einnimmt. Dieser *ordo dignitatum* hat sich im Lauf der Geschichte durch ungeschriebene Regeln gebildet und erhielt ihren ersten gesetzlichen Rahmen von Valentinian I, 'der', wie Seeck es ausdrückt, 'im Geiste eines pedantischen Unteroffiziers über Rang und Vortritt gesetzliche Bestimmungen erliess'.⁴ Von den Ämtern, die oft nur als Titel verliehen wurden, folgt nun eine Aufzählung in der Reihenfolge des Ranges, den sie zueinander einnehmen.

I. consul

ILLUSTRES

IIa. praefectus praetorio

praefectus urbi

4 O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* V, Berlin 1913, S. 16. Die hier erwähnte Gesetzgebung ist in Bruchstücken überliefert in C.Th. 6.7.1, 6.9.1, 6.11.1, 6.14.1, 6.22.4 vom 5 Juli 372. Nach dieser Gesetzgebung verweist auch C.Th. 6.5.2 vom 21 Mai 384: 'Caelestis recordationis Valentinianus genitor numinis nostri singulis quibusque dignitatibus certum locum meritumque praescripsit'.

sächlicher Ämter findet man nur selten. So scheint Tribonian Anfang 535 die Quästur mit dem Amt des *magister officiorum* kombiniert zu haben,⁷ während Areobindus 553 gleichzeitig die prätorische Präfektur und die militärische Magistratur innehatte. Auch Anastasius wurde von Corippus in der doppelten Amtsbezeichnung (*quaestor* und *magister officiorum*) angesprochen.⁸ So ungewöhnlich wie diese Beispiele sind, so normal war es, das Konsulat mit einem wirklichen Amt zu verbinden; sicher seit Kaiser Zeno, unter dem es oft ehrenamtlich verliehen wurde. Bis dahin war das höchste Amt der Republik ziemlich exklusiv, obwohl bereits mehrere *consules* im Jahr ernannt wurden. Nach dem ersten wurde das Jahr bezeichnet, den anderen (*consules suffecti*) wurde nur die Ehre des Amtes zuteil. Zeno schaffte dieses System ab, schuf aber gleichzeitig die Möglichkeit, das Konsulat als Ehrenamt käuflich zu erwerben, und zwar für 100 Pfund Gold, das für die staatlichen Wasserleitungen bestimmt war.⁹ In der gleichen

mir die Überschrift der const. *Summa*, in der Menas zum zweiten Mal als *praefectus praetorio* bezeichnet wird, während das sich in keiner anderen Überschrift wiederholt und es auch nicht auf der Liste vorkommt, die Stein, *Bas-Empire* II Excursus A, aufgestellt hat. Wahrscheinlich hat er die Präfektur bereits unter Justinus oder Anastasius bekleidet. Die Stadtpräfektur muss also ein Ehrenamt gewesen sein. Vgl. J. Martindale, *The Prosopography of the Later Roman Empire* (P.L.R.E.) II, Cambridge 1980, S. 755.

7 Vgl. zu dieser schwierigen Frage Stein, *Bas-Empire* II Excursus K, S. 805. Wenn man, wie er, das Datum der Nov. 23 auf den 3. Januar 535 ansetzt, dann hat Tribonian zwischen dem 16. November 534 (*Cordé*) und dem 16. März 535 (Nov. 17) beide Ämter gleichzeitig ausgeübt.

8 Corippus, *In Laudem Justinii*, praefatio.

9 C.J. 12.3.3.1.

Konstitution, in der Zeno das Amt sozusagen vulgarisiert, stellt er hohe Anforderungen an den Erwerb des Patriziats: man muss die höchsten Ämter tatsächlich ausgeübt haben, wenn man für die höchste aller Würden in Betracht kommen will.¹⁰ Derselbe Kaiser ordnet auch an, dass bei einem *consul honorarius*, der später *consul ordinarius* wird, der Anfang des ehrenamtlichen Konsulats als Zeitpunkt der Ernennung zum ordentlichen Konsul betrachtet werden soll, so dass er einen höheren Platz in der Rangordnung erhält.¹¹ Von diesem Gesetz profitiert u.a. Johannes Cappadox, der schon 535 ehrenamtlicher Konsul war¹² und im Jahre 538 zu einem der letzten nicht-kaiserlichen *consules ordinarii* ernannt wurde. In diesem Jahr wird er z.B. in der Novelle 71 wie folgt angeredet: Ἰωάννη τῷ ἐνδοξοτάτῳ ἐπάρχῳ τῶν ἀνατολικῶν πραιτωρίων τὸ β', ἀπὸ ὑπάτων ὑπάτῳ ὀρδιναρίῳ καὶ πατρικίῳ. 539 heisst er (Nov. 78): ἀπὸ ὑπάτων ὀρδιναρίων ... Auch Tribonian erhielt das ehrenamtliche Konsulat, und zwar zwischen dem 21. November und dem 16. Dezember 533, wahrscheinlich als Belohnung für die Fertigstellung des *opus desperatum*, der Digesten. In der *const. Imperatoriam* heisst er noch *ex-quaestore*, in der *const. Omnem* und *Tanta-Δέδωκεν* *ex-quaestore et ex-consule*.

Aus all dem geht hervor, dass der Frage, wer im Senat die *sedes prior* innehatte, wer in der Rangordnung der Würdenträger einen *locus conspectior* einnahm und wem bei den Beratungen *decernendi loquendique facultas antiquior* zukam, höchste Bedeutung beigemessen wurde. Im Laufe der Zeit entstand eine komplizierte protokollarische Rang-

10 C.J. 12.3.3 pr. Keiner wird *patricius* wenn er nicht vorher entweder Konsul, Präfekt (*p.p.* oder *p.u.*) oder Magister (*mil.* oder *off.*) gewesen ist.

11 C.J. 12.3.4.

12 z.B. in Nov. 1.

ordnung, deren Strukturen in einer Konstitution von Theodosius und Valentian aus den Jahren 440-441 niedergelegt wurden.¹³ Ein 'illustres' Amt konnte auf viererlei Art erworben werden: zweimal als vakantes Amt und zweimal als Ehrenamt. Diejenigen, die den Gürtel als Zeichen des vakanten illustren Amtes verdient haben, während sie zum Hofstaat gehörten, stehen höher im Rang als die, denen das *cingulum* in Abwesenheit verliehen wurde. Ebenso haben die *honorarii*, denen das Diplom der "illustren Würde" vom Kaiser selbst überreicht wurde, Vorrang vor denen, die die *codicilli* zugeschickt bekamen. In dem langen Zug der Würdenträger, der um 440 an uns vorbeizieht, gehen die *consules* und die *patricii* voran, ihnen folgen die *illustres in actu positi*, im aktiven Dienst, von dem *p.p.* bis zu dem *comes domesticorum*. Danach folgen diejenigen, die im aktiven Dienst gewesen sind, *qui peregerint administrationes*. Hinter den ehemaligen Konsuln kommen dann, in der Reihenfolge ihres "Dienstalters" und ohne Unterschied nach dem betreffenden Amt, die ehemaligen Würdenträger der ersten Klasse, d.h. die früheren prätorischen Präfekten, die Stadtpräfekten, die *ex-magistris militum*¹⁴ und die *praepositi sacri cubiculi*.¹⁵ Ein *ex-m.m.* von 531 steht also über einem *ex-p.p.* von 533. Auch die Beamten der zweiten Klasse, die *ex-quaestoribus* und die *ex-magistris officiorum* entlehnen ihren Rang in der Hierarchie nur dem Zeitpunkt ihrer Ernennung, werden aber manchmal gleichgestellt mit den drei *comites* der niedrigsten Klasse, manchmal aber auch mit den Würdenträgern der höchsten.¹⁶

Ein zweiter Zug schliesst sich an, der aus *vacantes* und

13 C.J. 12.8.2.

14 C.J. 12.4.2.

15 C.J. 12.5.1.

16 Vgl. R. Guiland, *Byzantion* 41 (1971), S. 80.

honorarii besteht, nun aber wieder eingeteilt nach dem Amt und nicht nach der Klasse. Zuerst kommen die vakanten Präfekten nach Anciennität, ihnen folgen die Honorarpräfekten nach ihrem Amtsalter usw., bis an die vakanten *comites domesticorum* und schliesslich die *honorarii comites domesticorum*, ebenfalls nach Anciennität. Einen weiteren Zug bilden die *spectabiles*, wiederum nach den gleichen Kriterien eingestuft, und als letzte folgen die *clarissimi*.

Natürlich sind damit längst nicht alle Rangprobleme gelöst, weil nämlich ein und dieselbe Person im Laufe ihrer Karriere verschiedene Ämter, vakante und tatsächliche, gleichzeitig oder nacheinander bekleiden konnte. Dadurch entstanden allerlei interessante protokollarische Schwierigkeiten. Einige Beispiele: Ein Ex-Konsul, der ausserdem *patricius* war, stand über dem älteren Ex-Konsul, der diese Würde nicht besass. Was aber, wenn dem letzteren das Patriziat verliehen wurde? Theodosius entschied zugunsten des dienstälteren Konsulats (C.J. 12.3.1.3). Steht ein jüngerer Ex-Konsul, der auch Ex-Präfekt und/oder Ex-M.M. gewesen ist, höher als ein älterer Ex-Konsul ohne diese zusätzlichen Verdienste? Ja, besagt C.Th. 6. 6.1, sicher dann, wenn er dazu noch den *patriciatus splendor* erhält. Welchen Rang hat jemand, dem das Konsulat zweimal verliehen wurde? C.J. 12.3.1.2 bestimmt, dass dieser Umstand keinen Vorrang zur Folge hat, weil die höchste Würde nicht gesteigert, sondern nur von neuem bestätigt werden könne. Nov. Val. 11 entscheidet anders: ein doppeltes Konsulat ergibt einen höheren Rang als ein einfaches, sogar wenn es mit dem Patriziat zusammenfällt. Der "bis consul" steht also über allen.

Wenn Justinian seinen nächsten Mitarbeitern Ehrenämter verleiht, benutzt er oft einen neuen Rang, den Rang *inter agentes*.¹⁷ Eine Einstufung *inter agentes* war insoweit

¹⁷ Er kommt bereits einmal im Jahre 425 vor. C.Th. 6.22.8.

vacans, als sie Personen betraf, die das Amt nicht tatsächlich ausgeübt hatten; andererseits jedoch gab es einen Unterschied, indem fingiert wurde, dass der Betreffende das Amt aktiv bekleidet hatte. In der Rangordnung standen diese Amtsträger auf gleicher Höhe wie die *in actu positi*. Während bis dahin die Regel galt, dass die aktiven und ehemaligen aktiven Beamten der jeweiligen Klasse Vorrang vor den vakanten und Honoraramtsträgern hatten, wurden nun die *inter agentes* zu den Aktiven gezählt und wurde ihr Platz in der Hierarchie durch Anciennität bestimmt, gleichgültig, ob das Amt tatsächlich oder *inter agentes* ausgeübt worden war. Ein *p.p. inter agentes* von 525 steht über dem (aktiven) *ex-p.p.* von 527 und natürlich über dem *p.p. vacans* von 523 oder dem Honorar-*p.p.* von 521.

In der *const. Haec* kommen zwei Magistrate *inter agentes* vor, Tribonian und Konstantin, d.h. von diesen beiden wird ausdrücklich gesagt, dass sie zu dieser Kategorie gehören. Konstantin bekleidet das Ehrenamt des *comes largitionum inter agentes*. Tribonian war *magister officiorum inter agentes*:¹⁸ was sein wirkliches Amt gewesen ist, wissen wir nicht. Stein vermutet, dass er an der Spitze einer der beiden *scrinia* gestanden habe, die zusammen mit dem dritten *scrinium libellorum sacrarumque cognitionum*, das Konstantin unterstellt war, unter den *magister officiorum* fielen. Mehr als eine Vermutung

18 Nicht, wie Kübler, *Acta Congr. iurid. intern. Romae 1934* I S. 22, glaubte, ein Magistrat *inter agentes in rebus*. Vgl. E. Stein, *Deux questeurs de Justinien*, Bulletin de la Classe des Lettres de l'Académie de Belgique XXIII (1937) S. 366 (= *Opera minora selecta* 1968, S. 360).

ist dies jedoch nicht.¹⁹ Dem Namen eines byzantinischen Würdenträgers wurden höchstens fünf Titel hinzugefügt. Wurde ihm die höchste Würde, die des *patricius* verliehen, so wird das immer erwähnt. Der Titel *patricius* kommt an letzter Stelle, sozusagen um die Krönung der Laufbahn anzugeben. Davor steht meistens das höchste verliehene Ehrenamt, im besten Fall das Ehrenkonsulat. Hat man das Konsulat nur ehrenhalber bekommen, wie in der *const. Haec* von Johannes, Leontius, Phocas und Thomas gesagt wird, dann lässt man die früher verliehenen Ehrenämter weg. Genauso führt man oft den Titel des höchsten tatsächlichen Amtes, das man früher ausgeübt hat. So kann man der *const. Haec* entnehmen, dass der Vorsitzende Johannes als höchstes wirkliches Amt das des Quästors bekleidet hat. Wäre er z.B. *praefectus praetorio* gewesen, dann wäre dieses Amt erwähnt worden und nicht die Quästur.²⁰ So hält man es auch nicht für nötig, 529 bei Leontius das militärische Magistratenamt zu erwähnen, das er 528 innehatte, weil er bereits *Ex-p.p.* war. Ein aufschlussreiches Beispiel ist Basilides. Bei ihm wird kein wirkliches Amt genannt. In der *const. Haec* wird nur angegeben, dass er die Würde eines *patricius* besitzt und dass er *Ex-p.p.* ist. Theoretisch

19 Purpura hat dies mit gutem Grund bezweifelt. Gianfranco Purpura, *Giovanni di Cappadocia e la Composizione della Commissione del primo Codice di Giustiniano*, Estratto dal vol. XXXVI degli Annali del Sem. Giuridico di Palermo, 1976, S. 52-53.

20 Honoré, *Tribonian* S. 45, nimmt an, dass die Quästur von Johannes ein Ehrentitel war, weil er davon ausgeht, dass der Vorsitzende des ersten Codexkommission Johannes Cappadox war. Wie Purpura *l.c.* überzeugend dargelegt hat, handelt es sich jedoch um einen anderen Johannes, der in Nov. 35 als Quästor genannt wird. Dieser Johannes hatte die Quästur erst nach Thomas inne - Purpura zufolge einem anderen als dem Quästor von 528 - und vor Proculus. Im Gegensatz zu diesen beiden lebte er 535 noch (Nov. 35). Übereinstimmend *P.L.R.E.* II S. 610, Ioannes 68.

kann man das letztere auf zweierlei Weise auslegen. Entweder hat er das Amt des *p.p.* als höchstes Ehrenamt erworben, - oder es ist das höchste Amt, das er in seinem Leben tatsächlich ausgeübt hat. Dass die zweite Möglichkeit die richtige ist, beweist die Unterschrift von Novelle 22. Dort wird er als Ehrenkonsul bezeichnet. Wäre seine Präfektur auch titularisch gewesen, so hätte man sie, nachdem er nun ein höheres Ehrenamt erhalten hatte, nicht mehr aufgeführt. Die Tatsache, dass der Titel beibehalten wird, bedeutet, dass er das einflussreiche Amt des *p.p.* tatsächlich innegehabt hat.²¹ Wenn jemand später ein niedrigeres Amt bekleidet, wie das bei Basilides der Fall war, der von 531-532 *magister officiorum*, von 532-534 Quästor und von 535-539 wieder *magister* gewesen ist, wird das ehemalige höhere Amt d.h. die prätorische Präfektur nie weggelassen. 529 wird er als *p.p. per Illyricum* erwähnt; 528 hat er wahrscheinlich kein tatsächliches Amt bekleidet.²²

Auffällig ist, dass Tribonian in seiner Eigenschaft als wirklicher *magister officiorum* (533-535) wohl immer als Ex-Quästor bezeichnet wird, in seiner späteren Tätigkeit als Quästor II (534-542) jedoch nie die Amtsbezeichnung des *ex-magistro* führt. Daraus könnte man folgern, dass in dieser Zeit die Quästur in höherem Ansehen stand als die Magistratur *officiorum*,²³ oder dass er in diesem Zeitraum die Magistratur *officiorum* nur 'inter agentes'

21 Stein *o.c.* II S. 433 glaubt unter Justinus; P. de Francisci, 'Dietro le quinte della compilazione giustiniana', in: *Mélanges Meylan* II (Lausanne 1963), S. 112 Anm. 2, glaubt unter Anastasius.

22 Eine Ausnahme bildet die Erwähnung der Karriere des Cassiodorus Senator, der am Anfang seines Buches 'alle von ihm tatsächlich ausgeübten Ämter in chronologischer Folge aufzählt. Die Überschrift ist dennoch kein Teil eines offiziellen Dokuments.

23 Vgl. Anm. 5.

innehatte. Ich nehme an, dass er, genau wie Johannes und Basilides, im Jahre 528 kein echtes Amt ausübte. Es wäre sonst sicher erwähnt worden.

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission wissen wir wohl, welches Amt sie 528 tatsächlich bekleideten. Leontius²⁴ war in diesem Jahr *magister militum*, Phocas²⁵ ebenfalls. Dass mehrere *magistri militum* gleichzeitig im Amt sein konnten, beweist Nov. 22 (536) die von Germanus, Tzittas und Maxentianus mit diesem Titel unterzeichnet ist. Thomas ist Quästor - im Oktober 529 fällt er nach einer religiösen Säuberung in Ungnade. Konstantin ist Leiter des *scrinium libellorum sacrarumque cognitionum*, Theophilus ist Professor der Rechte und Dioscurus und Praesentinus arbeiten als Anwälte im Gericht des *praefectus praetorio*.

Neben den Amtsbezeichnungen führen all diese Beamten auch einen Titel. Der Titel ist der fünfte Bestandteil der Reihe der Epitheta, die - wie gesagt - aus dem zur Zeit tatsächlich bekleideten Amt, dem höchsten in der Vergangenheit ausgeübten Amt, dem Ehrenamt und der Würde des *patricius* bestehen können. Statt mit Titeln, die einen Hinweis auf hohe Ämter und Funktionen enthalten, schmücken die höchsten Würdenträger sich mit imposanten Superlativen. In den *const. Haec* und *Summa* ist Johannes *vir excellentissimus*, Leontius *vir sublimissimus*, Phocas *vir eminentissimus* usw. Es sind persönliche Ehrentitel,

24 Martindale *P.L.R.E.* II S. 673, vermutet dass Leontius (27) die prätorische Präfektur nicht tatsächlich ausgeübt hat. Das kommt mir unwahrscheinlich vor, weil Leontius ehrenamtlich als Konsul genannt wird. Meiner Meinung nach sind Leontius 27 und Leontius 23 identisch.

25 Im *P.L.R.E.* II S. 881 wird das Amt des *mag. mil.* nicht erwähnt. Ohne Zweifel ist Phocas 5, der prätorische Präfekt von 532, ein und derselbe wie der *mag. mil.* von 528/529.

in denen ich kein System habe entdecken können. Ausserdem sind alle bis einschliesslich Konstantin *virii illustres*. Der Titel *illustris* gibt den Stand an, dem man angehört, *i.e.* den Senatorenstand. Seit dem 6. Jahrhundert ist die Mitgliedschaft des Senats auf die *virii illustres* beschränkt, wie man der interpolierten Stelle in D. 1.9.12.1 entnehmen kann.²⁶ Das Fragment trägt den Namen Ulpian, wurde jedoch bereits von Cujas Justinian zugeschrieben, da zur Zeit Ulpian der Titel *illustris* als Standesbezeichnung unbekannt war.

Das Illustrat erhielt man gleichzeitig mit der Verleihung der höchsten Staatsämter; es war nicht erblich. Das System der amtlichen Titel, d.h. der Titel, die mit der Ausübung eines Amtes verbunden waren, ist alt und hat sich im Laufe des 4. Jahrhunderts entwickelt.²⁷ Am Ende des vierten und zu Anfang des 5. Jahrhunderts sind drei Stände zu unterscheiden, die mit verschiedenen Titeln verbunden sind. Den höchsten Stand bilden die *illustres*, den niedrigsten die *clarissimi*, dazwischen stehen die *spectabiles*. Die beiden höheren Titel sind aus dem Clarissimat entstanden; deshalb lauten die vollständigen Titel auch *vir clarissimus et spectabilis* und *vir clarissimus et illustris*. Sie kommen nie ohne Amtsbezeichnung vor, - man ist *illustris* oder *spectabilis* kraft eines wirklich ausgeübten oder eines ehrenhalber verliehenen Amtes. Wenn Cassiodor die *formula* des vakanten Illustrats wiedergibt (Var. 6.11) ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass er sie mit dem Amt des *comes domesticorum* verbindet, dem niedrigsten Amt, das zum Führen des Titels *illustris* berechtigte. Die Aufzählung, die oben wieder-

26 Vgl. unten, S. 63.

27 Zu dieser Entwicklung vgl. O. Hirschfeld, *Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit* (1901), Kleine Schriften, Berlin 1913, S. 646-681.

gegeben wurde, enthält die wichtigsten Ämter und die zugehörigen Titel. Natürlich richtet der Titel sich nach dem höchsten erworbenen Amt bzw. Ehrenamt. So hat z.B. Konstantin als *magister scrinii* Recht auf den Titel *spectabilis*;²⁸ da er das Ehrenamt des *comes largitionum* bekleidete, führte er aber den Titel *illustris*.

Gerade zur Zeit Justinians gerät die Titulatur von neuem in Bewegung und zeichnen sich neue Stände innerhalb der *illustres* ab.²⁹ Die höchste Gruppe sind nun die *gloriosi* oder *gloriosissimi* (ἐνδοξότατοι); die mittlere Gruppe bilden die *magnifici* (μεγαλοπρεπέστατοι). Dieser letztere Titel erscheint oft in Kombination mit *illustris*.³⁰ Die *spectabiles* verschwinden allmählich, die *clarissimi* bleiben jedoch bestehen - aus einem Grund, den ich noch näher erläutern werde. Zur Zeit der Kodifikation (528-534) ist der Erdrutsch in der Titulatur noch in vollem Gange. Die alte Rangordnung ist noch nicht aufgehoben, die neue noch nicht entstanden.³¹ Der *vir spectabilis* ist noch ziemlich häufig, verliert jedoch an Ansehen. Die *illustres* können sich behaupten, müssen aber neue Titel neben und über sich dulden. Sehr anschaulich ist eine Konstitution, wahrscheinlich aus dem Jahre 527, die von *illustres* spricht und anderen,

28 C.J. 12.9.1.

29 Vgl. u.a. E. Stein, *SZ Rom.* 41 (1920), S. 245 = *Opera minora selecta* (1968), S. 121.

30 z.B. in Nov. 62 (537) ... magnificos illustres ... und in Nov. 71 (538) caput 1, wo festgelegt wird, dass diese Massnahme - i.c. Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten - gilt ἀρχὴ μὲν τῶν μεγαλοπρεπεστάτων ἰλλουστρίων.

31 Vgl. C.J. 1.4.22 (529): ἐνδόξων ἢ περιβλέπτων ἢ λαμπροτάτων ...; C.J. 1.5.16: ... τοῖς μεγαλοπρεπεστάτοις ἢ περιβλέπτοις ἢ λαμπροτάτοις ...; C.J. 3.2.3 (530): ... illustribus vel spectabilibus vel clarissimis ...

die sie (d.h. die *illustres*) übertreffen.³² Die *magnifici* bekommen langsam einen festen Platz neben und über den *illustres*; die *excelsi* tragen einen Konkurrenzkampf mit den *gloriosi* aus.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die griechische Titeleinteilung die lateinische beeinflusst hat. Das griechische Äquivalent zu *illustris* (ἰλλουστριος oder ἔνδοξος) wird wenig verwendet, der Superlativ ἔνδοξότατος dagegen um so mehr; wie mir scheint, kennt das Griechische bereits einen deutlichen Unterschied zwischen ἔνδοξότατοι und μεγαλοπρεπέστατοι zu einem Zeitpunkt, an dem das Lateinische diesen noch aus einer bunten Sammlung von Superlativen herausfinden muss. Das zeigt sich u.a. in der *const.* Δέδωκεν von 16.12.533. Tribonian wird dort in griechischer Sprache ἔνδοξότατος genannt, was in der *Tanta* nicht mit *gloriosissimus* wiedergegeben wird, wie später ausnahmslos der Fall ist, sondern mit *excelsus*.³³ Konstantin, Theophilus, Dorotheus, Anatolius und Cratinus werden lateinisch einfach als *illustres* bezeichnet, auf Griechisch jedoch als μεγαλοπρεπέστατοι, d.h. *magnifici*. In den späteren Novellen und dem lateinischen *Kata podas*, dem *Authenticum*, wird ἔνδοξότατος immer mit *gloriosissimus* übersetzt und μεγαλοπρεπέστατος

32 C.J. 4.20.16 pr.: ... καὶ τῶν ἰλλουστρίων καὶ τῶν ὑπερβεβηκότων αὐτούς ... Vgl. auch das *Authenticum* in der Überschrift zu Nov. 71: Ut ab illustribus et qui super eam dignitatem sunt ...

33 In den einigen Wochen früheren *const. Imperatoriam* (21.11.533) wird Tribonian zweimal erwähnt, einmal als *vir magnificus*, zum zweiten Mal als *vir excelsus*. Es ist schade, dass der Anfang der Paraphrase des Theophilus verloren gegangen und keine gleichzeitige griechische Übersetzung der *const. Imperatoriam* überliefert ist. In der später entstandenen Übersetzung wird er beide Male als ἔνδοξότατος bezeichnet.

immer mit *magnificus*. In der *const. Haec* ist Thomas *gloriosissimus*, hier jedoch scheint es sich doch eher um eine persönliche Anrede zu handeln und nicht um die - erst später übliche - Standesbezeichnung.

II

Nach dieser mehr allgemeinen Erörterung will ich die Karriere des Theophilus unter die Lupe nehmen. Sein Name taucht zum ersten Mal in der *const. Haec* auf und er ist der einzige Professor, der an der Zusammenstellung des ersten Kodex mitwirkte. Er führt zwei Amtstitel, nämlich die Bezeichnung seines wirklichen Amtes (*iuris doctor in hac alma urbe*) und die des ihm verliehenen Ehrenamtes (*comes sacri nostri consistorii*). Das Amt des Professors der Rechtswissenschaft berechtigt nach zwanzig Jahren untadeligen Dienstes zum Titel *spectabilis*. Das ist in einer Konstitution vom 15. März 425 niedergelegt, die mit einigen Änderungen in den Kodex Justinians übernommen wurde:³⁴

Grammaticos tam graecos quam latinos, sophistas et iuris peritos in hac regia urbe professionem suam exercentes et inter statutos connumeratos, si laudabilem in se probis moribus vitam esse monstraverint, si docendi peritiam facundiamque dicendi, interpretandi subtilitatem, copiam disserendi se habere patefecerint et coetu amplissimo iudicante digni fuerint aestimati, cum ad viginti annos observatione iugi ac sedulo docendi labore pervenerint, placuit honorari et his qui sunt ex vicaria dignitate connumerari. Wie aus dem Text dieser Konstitution hervorgeht, wird der betreffenden Person nicht der Titel, sondern das Ehrenamt verliehen. Wie ich bereits ausgeführt habe, sind die Titel *spectabilis* und *illustris* unverbrüchlich mit dem Amt verbunden, das man - tatsächlich oder titularisch -

34 C.Th. 6.21.1/C.J. 12.15.1.

bekleidet. Beim 20-jährigen Jubiläum erhält der Professor die *ex vicaria dignitas*, d.h. das Ehrenamt des *vicarius*. Damit ist stillschweigend der Titel bestimmt und auch die Rangordnung *inter spectabiles* festgelegt: nach den *proconsules* und vor den *duces*.

Das Ehrenamt, das Theophilus 528 bekleidet, ist die Mitgliedschaft des kaiserlichen Konsistoriums. Das *sacrum consistorium* hat seit den Tagen Konstantins eine Doppelfunktion: eine richterliche und eine verwaltungstechnische, es fungiert als höchste richterliche Instanz und als eine Art Kronrat hoher Beamten. An der Zusammenstellung des Codex Theodosianus wirken sieben *comites consistoriani* und ein *iuris doctor*, Erotius, mit, der - völlig in Übereinstimmung mit der Konstitution von 425 - den Rang eines *ex vicario* innehat und also den Titel *spectabilis* führt. Die *comites consistoriani* führen den selben Titel, stehen aber höher im Rang kraft einer Konstitution vom 25. September 399.³⁵ Die Kaiser Arcadius und Honorius bestimmen dort, dass die *comites consistoriani* die *virorum spectabilium dignitas* und den damit verbundenen Rang des Prokonsuls beanspruchen können, so dass sie in der Gruppe der *proconsules* oben stehen und also direkt nach den *illustres* kommen 'ut eorum emenso ordine ante omnes alios ipsi vindicent dignitatem'. Dies wurde im 6. Jahrhundert noch einmal von Cassiodor bestätigt, als er in der *formula spectabilitatis* schrieb:³⁶

Largimur, ut consistorium nostrum sicut rogatus ingrederis, ita moribus laudatus exornes, quando vicinus honor est illustribus, dum alter medius non habetur.

Obwohl der *comes consistorians* also zur höchsten Gruppe der *spectabiles* gehört, wird Theophilus in der *const.* *Haec* mit dem Prädikat *clarissimus* versehen, d.h. mit dem

35 C.Th. 6.12.1/C.J. 12.10.1.

36 Cassiodori Senatoris *Variae* 6.12.

niedrigsten der amtsgebundenen Titel. Wie ist nun zu erklären, dass die Byzantiner ihm diesen niedrigen Titel gegeben haben? Kann es Irrtum sein, während sie gerade bei Rängen und Titeln so sorgfältig verfahren? Dies ist der Punkt, der Anlass zu dieser Untersuchung war.

Die Antwort liegt in der Bedeutung und der Verwendung des Titels *clarissimus* und führt uns weit in die Vergangenheit zurück.

In den ersten zwei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bestand die höchste Klasse des Staates, der erbliche Senatorenstand, ausschliesslich aus *clarissimi*. Ein Senator wurde mit *clarissimus* angedredet. Die enge Verbindung von *senator* und *clarissimus* geht schon daraus hervor, dass beide Bezeichnungen ohne Unterschied abwechselnd verwendet wurden. Der senatoriale Titel *clarissimus* war erblich. Die Söhne eines Senators wurden als *clarissimus* geboren, die Töchter kamen ebenfalls als *clarissima* zur Welt. Der Sohn war bei seiner Geburt wohl *clarissimus*, aber noch kein Senator; d.h. jeder Senator war *vir clarissimus*, aber nicht jeder *clarissimus* war Senator. Senator wurde man nicht durch die Geburt, sondern durch das Bekleiden einer altrepublikanischen Magistratur, z.B. der Quästur oder der Prätur.

Bis der Sohn Quästor oder Prätor wurde, blieb er nur *clarissimus*, ohne Senator zu sein, oder, anders gesagt, gehörte er dem Senatorenstand an, aber nicht dem Senat. Dieser Senatorenstand war eine eigene Klasse, in die man hineingeboren wurde, wenn der Vater *clarissimus* war. Im Laufe des dritten und vierten Jahrhunderts kommt die Rangordnung der hohen Verwaltungsbeamten, die hauptsächlich Angehörige des Ritterstandes waren, langsam in Bewegung. Die Reformen Diokletians und Konstantins hatten einerseits zur Folge, dass mehrere Verwaltungsämter wieder von Senatoren eingenommen werden konnten, andererseits aber auch, dass das erbliche Clarissimat Angehörigen

des *ordo equester* zugänglich wurde. Die grosse Anzahl Emporkömmlinge, die in die Reihen der *clarissimi* eindrang, war der Anlass dafür, dass der alte Adel sich nicht mehr mit dem Titel *clarissimus* begnügte und nach neuen Prädikaten suchte, um sich von den neuen Würdenträgern zu unterscheiden. Man schuf also eine neue Titulatur, die auf dem Titel *clarissimus* fusst, sich aber dadurch unterscheidet, dass sie nicht mit der Person selbst, sondern mit dem Amt, das sie bekleidet, verbunden ist. Diese neuen Titel sind Amtstitel; sie widerspiegeln die zunehmende Bürokratisierung des sogenannten Dominats. Erblich sind sie jedoch nicht. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts zeichnen sich drei Gruppen von Ämtern ab, in denen den höchsten Beamten der Titel *illustris* zusteht, den mittleren der Titel *spectabilis* und den niedrigsten der Titel *clarissimus*. Wie bereits erwähnt, sind die beiden höheren Titel aus dem Clarissimat entstanden; der vollständige Titel des Inhabers eines "illustren" Amtes lautet deshalb auch *vir clarissimus et illustris*, oft abgekürzt als *v.c. et inl.*³⁷ Der Inhaber eines *officium spectabile* wurde als *vir clarissimus et spectabilis* betitelt (*v.c. et sp.*).

Der niedrigste amtliche Titel, der des *clarissimus*, führte zu Missverständnissen. Er war und blieb nämlich der einzige vererbliche Titel. Der Sohn eines *illustris* oder eines *spectabilis* kam nämlich als *clarissimus* zur Welt und konnte den höheren Titel nur durch die (tatsächliche oder titularische) Einsetzung in ein "illustres" oder "spectables" Amt erwerben.³⁸ *Clarissimus* konnte man also auf zweierlei Weise werden: entweder durch ein Amt, das den Titel mit sich brachte, oder durch die Geburt,

37 Vgl. z.B. die Titel des Anicius Achillius Glabrio Faustus in den *Gesta Senatus Romani de Theodosiano publicando* (438).

38 C.J. 12.1.11; C.J. 10.32.63.

wenn der Vater einen Titel führte, gleich ob das nun *illustris*, *spectabilis* oder *clarissimus* war.

Durch die Einführung der Amtstitel nahm der Umfang des Adels, der, wie gesagt, erblich blieb in der alten Klasse der *clarissimi*, beträchtlich zu. Angehörigen dieses Adels gehörten nach dem Recht zum Senatorenstand und waren im Prinzip berechtigt, nach dem Bekleiden der Prätur einen Sitz im Senat zu beanspruchen. Vor allem im Osten, wo die nachkonstantinischen Kaiser - besonders Konstantius II - sich bemühten, aus dem Stadtrat von Konstantinopel³⁹ einen vollwertigen Senat zu machen, wurden die angesehenen Bürger der Provinz mit einem Adelstitel als Köder in dieses Gremium gelockt. Diese gross angelegte Erhebung in den Adelstand hatte jedoch bald unerwünschte Folgen, da mit dem adligen Titel das Recht verbunden war, sich den erblichen curialen Pflichten zu entziehen, die für die Geschlechter in der Provinz oft mit schweren finanziellen Belastungen verbunden waren. Dieser Befreiung von den kommunalen *munera* stand zwar die Verpflichtung des Adels gegenüber, die teuren prätorischen Spiele zu finanzieren, aber man versuchte sich mit allen Mitteln dieser Pflicht zu entziehen. Eine ganze Reihe von Konstitutionen aus dem 4. und 5. Jahrhundert bezweckt nichts anderes, als den frischgebackenen Adel einerseits auf seine Verpflichtung hinzuweisen, die prätorischen Feste zu geben, andererseits aber die kommunalen Aufgaben weiter zu erfüllen. Die Kaiser neigen immer mehr dazu, den Sitz im Senat den *illustres* vorzubehalten.⁴⁰ Die *clarissimi* und *spectabiles* werden ersucht,

39 Den Mitgliedern des Stadtrats wurde von Konstantin der Titel *clarus* zuerkannt: Anonymus Valesianus 30.

40 Diese Entwicklung, die zur Einschränkung der Mitglieder des Senats führt, kann man in u.a. C.J. 12.1.15, Nov. Theod. 15.1 und 15.2 verfolgen. Vgl. C.Th. 12.1.187/C.J. 10.32.60. Sie

zu Hause, d.h. in der Provinz zu bleiben und persönlich die kommunalen Verpflichtungen zu erfüllen. Als Gegenleistung werden sie von der Pflicht, die prätorischen Spiele zu bezahlen, befreit. Valentianus und Marcianus verordnen 450:⁴¹

Nemo ex clarissimis et spectabilibus qui in provinciis degunt ad praetoram postea devocetur: maneat unusquisque domi suae tutus atque securus et sua dignitate laetetur.

Im Jahre 533 ist die Beschränkung der Senatszugehörigkeit auf 'illustre' Personen zur Regel geworden, wie sich aus dem interpolierten Digestentext D. 1.9.12.1. ergibt:

Senatores autem accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt.

Dass den *clarissimi* das Recht auf den Sitz im Senat entzogen wurde, hat weittragende Folgen gehabt. Die Geburt spielte bei der Besetzung des Senats keine Rolle mehr; der Zugang zum *amplissimus ordo* war nur noch über ein 'illustres' Amt möglich. Der Senatorenstand verschwand; was übrig blieb, war ein erblicher Adel von *clarissimi*, die jedoch keinen Anspruch mehr auf einen Senatssitz hatten. Die Bezeichnungen *senator* und *clarissimus* sind nicht mehr austauschbar. Daraus folgt, dass die Regeln und Vorschriften, die sich auf die Senatoren und den Senatorenstand bezogen, nur noch für die *illustres* galten und nicht mehr für die *clarissimi*. Wenn man deshalb festlegen wollte, dass eine bestimmte Massnahme auch für die *clarissimi* gelten sollte, so musste das ausdrücklich formuliert werden. Viele Interpolationen im Codex Justi-

ist zwischen 450 und 533 beendet. Vgl. Ch.A. Lécrivain, *Le Sénat Romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople* (Paris 1888), S. 220 ff.

41 C.J. 12.2.1.

nianus lassen sich damit erklären. Genau genommen sind sie jedoch überflüssig. Die Konstitutionen behielten schliesslich ihr eigenes Einführungsdatum und ihre eigene Geltung; ein aufmerksamer Leser im Jahre 534 wusste - oder konnte wissen - dass die Bezeichnungen *senator* und *clarissimus* im Jahre 347 (C.J. 12.1.11) Synonyme waren.

In den Digesten, die als *eine* Konstitution am 16. Dezember 533 eingeführt wurden, liegt der Fall anders. Wollte man bezwecken, dass eine Regelung, die den *clarissimus* betraf, weiter in Kraft blieb, dann musste man das ausdrücklich in den Text aufnehmen. So steht z.B. in D. 1.9.8:

... tamdiu igitur clarissima femina erit, quamdiu senatori nupta est vel clarissimo aut separata ab eo alii inferioris dignitatis non nupsit.

Die Worte 'vel clarissimo' wurden 533 hinzugefügt, weil eine mit einem Senator verheiratete Frau zur Zeit Ulpianus - von dem dieses Fragment stammt - *clarissima* wurde, 533 jedoch den Rang einer *illustris*, oder genauer, einer *clarissima et illustris* einnahm. Diese Bestimmung behielt ihren Sinn nur dann, wenn die Worte 'vel clarissimo' hinzugefügt wurden. Aus diesem Grunde stimme ich nicht mit Mommsen überein, der vorschlägt, das Wort 'vel' durch 'viro' zu ersetzen. In Mommsens Lesart wäre die lateinische Wortfolge ungewöhnlich, ausserdem ergibt der Zusatz 'vel clarissimo', wie ich gezeigt habe, durchaus einen Sinn. Aus dem gleichen Grund hat man auch verschiedene Bestimmungen im Codex Justinianus geändert, was sich deutlich zeigt, wenn man die betreffende Stelle mit dem Codex Theodosianus vergleicht. So lautet die Überschrift von C.J. 3.24: 'Ubi senatores vel clarissimi civiliter vel criminaliter convenientur'. Die Worte 'vel clarissimi' sind ohne Zweifel später hinzugefügt worden, da ursprünglich kein Unterschied zwischen *senatores* und *clarissimi* bestand. Die erste Konstitution dieses Titels (vom 4.

Dezember 316/317) galt im Codex Theodosianus (9.1.1) für alle Senatoren (d.h. *clarissimi*): 'Quicumque clarissimae dignitatis virginem rapuerit ...'. Im Kodex Just. galt sie nicht mehr für die Senatoren, die damals *illustres* waren; es musste also besonders vermerkt werden. C.J. 3.24.1: 'Quicumque non illustris, sed tantum clarissima dignitate praeditus virginem rapuerit ...'. Eine Konstitution der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian aus dem Jahre 377 bezieht sich auf die Senatoren und bestimmt, dass die Kinder eines Senators, die geboren wurden, bevor er den Rang des Senators erreicht hatte, *privati* sind (C.Th. 6.2.7). Im Codex Justinianus (12.1.11) sind die Senatoren *illustres* und muss die Geltung für die *clarissimi* ausdrücklich hinzugefügt werden: 'Senator vel alius clarissimus ...'. Gothofredus hat m.E. unrecht, wenn er die Worte 'vel alius clarissimus' in den korrupten Text von C.Th. 6.2.7 (6.2.12?) einfügen will, weil zu dieser Zeit noch kein Unterschied zwischen *senatores* und *clarissimi* bestand. Denselben Zusatz enthält § 1 von C.J. 12.1.11:

Cum autem paternos honores invidere filiis non oportet, a senatore vel solo clarissimo susceptum in clarissimatus sciendum est dignitate mansurum.

Eine andere Anpassung an die neue Rangordnung findet man in der Überschrift zu C.J. 5.33. Während diese in C.Th. 3.17 noch lautete: 'De tutoribus et curatoribus creandis', findet man im Codex Justinianus: 'De tutoribus et curatoribus illustrium vel clarissimarum personarum'. Tribonian hat eine Konstitution, C.Th. 3.17.3, in diesen Titel übernommen und den neuen Rangänderungen angepasst. So fügte er z.B. in § 2 von C.J. 5.33.1 das Wort 'clarissimus' hinzu, das im Codex Theodosianus nicht vorkommt, so dass diese Bestimmung sich nur auf die folgende Gruppe von Personen bezieht:

Itaque hoc modo remoti a metu qui consilio adfuerint permanebunt

et parvulis adultisque *clarissimis* iusta defensio sub hac prudentium deliberatione perveniet.

In C.J. 12.1.10 steht, dass ein Verhör mit Tortur bei einem *clarissimus* nicht gestattet ist; in der ursprünglichen Konstitution von 377, die in C.Th. 9.35.3 überliefert ist, wird nicht von *clarissimus*, sondern von *senator* gesprochen. Durch die Inflation der Titel ist das Band zwischen *clarissimus* und *senator* zerrissen, und das würde bedeuten, dass die Tortur bei Senatoren verboten ist, nicht jedoch bei *clarissimi*. Deshalb heisst es in C.J. 12.1.10: 'Severam indagacionem per tormenta quaerendi a *clarissimo* nomine submovetur', während der Theodosianische Text von 'a *senatorio* nomine' spricht.

Das Clarissimat ist der erbliche Adel des römischen Reiches und das Wort *clarissimus* bedeutet nicht mehr und nicht weniger als 'adlig'. Auch nach der neuen Titelinflation im sechsten Jahrhundert blieb das Clarissimat der Stamm, aus dem die höheren Titel erwachsen. Auch zu dieser Zeit wurde der Sohn eines μεγαλοπρεπέστατος (*magnificus*) und eines ένδοξότατος (*gloriosissimus*) als einfacher λαμπρότατος (*clarissimus*) geboren und konnte einen höheren Titel nur durch die Einsetzung in ein tatsächliches oder titularisches Amt erwerben. Das zeigt sich deutlich in der Novelle 159 des Jahres 555. Der Erblasser Hierius hat als ένδοξότατος ein Testament zugunsten seiner drei Söhne gemacht, die alle noch minderjährig waren und bei der Geburt den Titel λαμπρότατος erhalten hatten. Als später ein Enkel geboren wurde, der nach seinem Grossvater Hierius hiess und auch natürlich λαμπρότατος war, war sein Vater Konstantin bereits μεγαλοπρεπέστατος. Dieser Konstantin starb als ένδοξότατος, genau wie sein Sohn, der junge Hierius, der wiederum einen Sohn namens Konstantin hatte. Auch dieser letztere erwarb den höheren Titel, kam aber - wie seine Väter - als λαμπρότατος zur Welt.

Unter diesem Aspekt müssen wir auch die Fragen betrachten, die zu Anfang dieser Untersuchung gestellt wurden. Warum wurde Theophilus 528 als *clarissimus* bezeichnet? Auf diese Frage muss ich die Antwort schuldig bleiben. M.E. lässt sich nicht mehr feststellen, warum Theophilus als *clarissimus* bezeichnet wurde, obwohl er Anspruch auf den Titel *spectabilis* hatte. Die zweite - wichtigere - Frage war: Warum haben die Byzantiner, die alles, was mit Rang und Titel zusammenhängt, so genau nehmen, diesen Fehler gemacht? Die Antwort ergibt sich aus den obigen Feststellungen. Die Byzantiner haben keinen Fehler begangen, indem sie Theophilus den Titel *clarissimus* gaben. Sie wollten damit nur angeben, dass er dem Adel angehörte und haben ihn den 'adligen Theophilus' genannt. Es kann niemals eine Beleidigung gewesen sein, jemanden als 'adlig' zu bezeichnen. Man denke nur an die Konsuln, die sich bei der Datierung der Konstitutionen immer noch als *clarissimi* bezeichneten, obwohl sie den Titel *illustris* - und zur Zeit Justinians - *gloriosissimus* führen durften und immer führten. In der Novelle 13 (533) wird der *praefectus urbi* einmal λαμπρότατος genannt, neben seinem normalen Titel ἐνδοξότατος.

Der 'adlige' Theophilus hat 528 augenscheinlich zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten funktioniert. Ein Jahr später⁴² hat er schon das Ehrenamt des *magister officiorum* inne, und dieses Mal wird er mit seinem vollen Titel erwähnt: *vir illustris ex magistro et iuris doctor in hac alma urbe*. Unter den Professoren, die das neue Studienprogramm Justinians ausführen mussten, hat er wahrscheinlich die höchste Stellung eingenommen. In der Vorrede zur *const. Omnem* wird er als erster genannt. Zum letzten Mal erscheint sein Name in der *const. Tanta*

42 Const. *Summa* 2.

von 533, noch immer als *magister* und mit dem Titel *illustris*, im griechischen Text der Δέδωκεν jedoch als μεγαλοπρεπέστατος.

J.H.A. Lokin